

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Stadt Hessisch Oldendorf

STADT HESSISCH OLDENDORF
DER BÜRGERMEISTER



Bereitgestellt am 06.01.2023

Nr. 01/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für 2023 in der Stadt Hessisch Oldendorf 1

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für 2023 in der Stadt Hessisch Oldendorf

Grundsteuer:

Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hessisch Oldendorf für das Haushaltsjahr 2023 wird die Grundsteuer gem. § 116 Absatz 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Die Hebesätze der Grundsteuer für 2023 wurden durch den Rat der Stadt Hessisch Oldendorf wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	380 v. H.

Da hinsichtlich der Höhe der Hebesätze keine Änderung eintritt, wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Der Grundsteuerjahresbetrag wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01. Juli 2023 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Steermessbescheide), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Hundesteuer:

Für alle diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Hundesteuerfestsetzung seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 4 der Hundesteuersatzung der Stadt Hessisch Oldendorf vom 28.09.2017 die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig. Auf Antrag kann die Zahlung als Jahressteuer zum 01.07. des Jahres erfolgen. Die Höhe der Zahlungsbeträge können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

Hundesteuer für	Zahlungsbetrag 15.02.23	Zahlungsbetrag 15.05.23	Zahlungsbetrag 15.08.23	Zahlungsbetrag 15.11.23	Jahressteuer 01.07.23
1 Hund	20,50 EUR	20,50 EUR	20,50 EUR	20,50 EUR	82,00 EUR
2 Hunde	43,00 EUR	43,00 EUR	43,00 EUR	43,00 EUR	172,00 EUR
3 Hunde	75,50 EUR	75,50 EUR	75,50 EUR	75,50 EUR	302,00 EUR
4 Hunde	108,00 EUR	108,00 EUR	108,00 EUR	108,00 EUR	432,00 EUR
5 Hunde	140,50 EUR	140,50 EUR	140,50 EUR	140,50 EUR	562,00 EUR
Ermäßigter Satz	8,75 EUR	8,75 EUR	8,75 EUR	8,75 EUR	35,00 EUR
Je Kampfhund	125,00 EUR	125,00 EUR	125,00 EUR	125,00 EUR	500,00 EUR

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung (Grundsteuer) bzw. zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Hundesteuer) treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERWO-Justiz) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Hessisch Oldendorf, 07.01.2023

Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister